

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im Langtitel entfällt die Wortfolge:* „und über Grundsätze für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“.

2. *Im Inhaltsverzeichnis werden die Zeilen, welche die Überschrift des 3. Abschnitts und die §§ 13 und 14 betreffen, durch folgende Zeilen ersetzt:*

„3. Abschnitt: Zusammenarbeit und Informationsaustausch

- | | |
|-------|---|
| § 13. | Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Behörden |
| § 14. | Informationsaustausch“ |

3. *§ 1 Abs. 1 Z 2 und Z 3 lauten:*

„2. Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 71 (im Folgenden „Richtlinie 2009/128/EG“), soweit sie das Inverkehrbringen und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln betrifft oder der Bund gegenüber der Europäischen Kommission berichtspflichtig ist;

3. Vollziehung der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/ 608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. Nr. L 95 vom 07.04.2017 S. 1 (im Folgenden „EU-Kontroll-Verordnung“), hinsichtlich des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln.“

4. *In § 2 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „Verordnung (EG) Nr. 1107/2009“ die Wendung „und der EU-Kontroll-Verordnung, soweit diese sich auf die Organisation und die Durchführung der behördlichen Überwachung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln bezieht,“ eingefügt.*

5. *In § 2 Abs. 2 wird die Wendung „ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.“ durch die Wendung „und im Sinne der EU-Kontroll-Verordnung ist die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus.“ ersetzt.*

6. *In § 6 wird die Wortfolge „Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus“ ersetzt.*

7. Am Ende des § 7 Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Bei der Planung, Organisation und Durchführung der Überwachung im Sinne dieser Vorschrift und der §§ 8 bis 10 ist insbesondere so zu verfahren, dass alle sich aus der EU-Kontroll-Verordnung ergebenden allgemeinen Anforderungen gemäß Art. 9 ff., beispielsweise hinsichtlich der Dokumentation von Überwachungsmaßnahmen, einer allfälligen Übertragung von Überwachungsaufgaben, der Methoden für die Probenahmen, der Anforderungen an Laboratorien, der Planung, der Transparenz und der Berichtspflichten bezüglich der Überwachungstätigkeiten, sowie die spezifischen Anforderungen gemäß Art. 24, nachweislich erfüllt werden.“

8. In § 7 Abs. 2 wird nach den Worten „fachlich befähigter“ der Ausdruck „und erforderlichenfalls gemäß Art. 130 der EU-Kontroll-Verordnung geschulter“ eingefügt.

9. In § 7 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „Die Aufsichtsorgane sind“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

10. § 9 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) §§ 33a und 45 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, sind anzuwenden.

(5) Der Verfügungsberechtigte hat jedenfalls die Kosten der Kontrolle und der allfälligen Probenahme und Untersuchung zu tragen, sofern Maßnahmen zur Mängelbehebung gemäß Abs. 1 angeordnet worden sind oder wenn gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG mit Bescheid eine Ermahnung erteilt worden ist. § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes – GESG, BGBl. I Nr. 63/2002, bleibt unberührt.“

11. In § 10 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

12. In § 11 Abs. 1 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ die Wendung „oder der EU-Kontroll-Verordnung“ eingefügt.

13. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „und“ am Ende der Ziffer 3 durch einen Beistrich ersetzt, der Punkt am Ende der Ziffer 4 wird durch das Wort „und“ ersetzt und es wird die folgende Z 5 angefügt:

„5. jene Unterstützung und Mitarbeit zu leisten, zu der sie gemäß Art. 15 der EU-Kontroll-Verordnung verpflichtet sind.“

14. § 13 samt Überschrift sowie samt Überschrift des 3. Abschnitts lautet:

„Zusammenarbeit und Informationsaustausch Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Behörden

§ 13. (1) In den dem Bundesamt für Ernährungssicherheit übertragenen Vollzugsbereichen gemäß den §§ 1 bis 12 ist die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus weisungsberechtigte Oberbehörde.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung gemäß den §§ 1 bis 12 erstreckt sich auch auf gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und der EU-Kontroll-Verordnung erlassene Durchführungsvorschriften (Durchführungsrechtsakte und Delegierte Rechtsakte).

(3) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat alle einschlägigen Unterlagen wie insbesondere Kontrollpläne, Dokumentationen, Berichte und Statistiken jeweils so rechtzeitig der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus vorzulegen, dass die zentralen Koordinierungsaufgaben sowie Auskunft- und Berichtspflichten, die gemäß der EU-Kontroll-Verordnung und sonstiger einschlägiger EU-Rechtsakte zu erfüllen sind, zeitgerecht wahrgenommen werden können.

(4) Im Rahmen der Vollziehung der in § 1 angeführten Rechtsvorschriften wirken die zuständigen Bundes- und Landesbehörden, insbesondere bei der Erstellung der Kontrollpläne und Aktionspläne, eng zusammen, um eine einheitliche und koordinierte amtliche Kontrolle sicherzustellen. Des Weiteren gehen sie bei der Erstellung der Jahresberichte über die Vollziehung der in § 1 angeführten Rechtsvorschriften koordiniert vor, um die Einhaltung der Berichtspflichten an die Europäische Kommission sicherzustellen.“

15. § 14 samt Überschrift lautet:

„Informationsaustausch

§ 14. (1) Die Bundes- und Landesbehörden, einschließlich der mit der Vollziehung derjenigen Vorschriften, mit denen die Richtlinie 2009/128/EG umgesetzt ist, betrauten Stellen, erteilen einander die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der einschlägigen EU-Rechtsakte notwendigen Auskünfte.

Dazu zählen insbesondere wechselseitige Informationen über Anzeigen wegen Verstößen gegen dieses Bundesgesetz, gegen die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder gegen diejenigen Vorschriften, mit denen die Richtlinie 2009/128/EG umgesetzt ist, und die Informationen über angeordnete Maßnahmen bei sicherheitsrelevanten Vorschriftswidrigkeiten.

(2) Bei der Verwendung personenbezogener Daten natürlicher Personen gemäß diesem Bundesgesetz sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 sowie die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, einzuhalten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten natürlicher Personen nicht für andere als die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

(3) Zur Wahrnehmung der mit der Vollziehung dieses Gesetzes verbundenen Aufgaben sind die Behörden ermächtigt, von natürlichen und juristischen Personen die hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen und die hierfür erforderlichen Daten zu verwenden und an andere Behörden, die diese Daten zur Vollziehung von Gesetzen benötigen, im dazu unbedingt erforderlichen Ausmaß zu übermitteln.“

16. Die Überschrift des § 15 lautet:

„Strafbestimmungen“

17. In § 15 Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „die Zuständigkeit der“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

18. In § 15 Abs. 1 Z 1 lit. l wird nach dem Wort „Beauftragter“ die Wortfolge „oder als Unternehmer im Sinne der EU-Kontroll-Verordnung, gegebenenfalls als Vertretungsbefugter des Unternehmers“ eingefügt.

19. § 15 Abs. 1 Z 2 lit. d entfällt.

20. § 15 Abs. 2 und 5 entfallen, die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ und „(3)“ und lauten wie folgt:

„(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat Rechtsmittelbefugnis in Verwaltungsstrafverfahren, die auf Grund einer Anzeige des Bundesamtes für Ernährungssicherheit eingeleitet worden sind. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben diesbezüglich das Bundesamt für Ernährungssicherheit vom Ausgang des jeweiligen Verfahrens, gegebenenfalls durch Zustellung des einschlägigen Bescheides, zu benachrichtigen. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat auch die Befugnis, gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in derartigen Verfahren Revision zu erheben.“

21. § 17 Abs. 2 entfällt.

22. Nach § 17 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Änderungen im Langtitel sowie im Inhaltsverzeichnis und die §§ 13 und 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2019 sowie die Aufhebung des § 19 Abs. 5 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“

23. § 18 Abs. 9 in der bisherigen Fassung entfällt und § 18 Abs. 10a erhält die Absatzbezeichnung „9“.

24. In § 19 Abs. 1 bis 3 wird jedes Mal der Ausdruck „der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch den Ausdruck „die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus“ ersetzt.

25. § 19 Abs. 5 entfällt.